



Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen - 10707 Berlin

Mit Zustellungsurkunde

An

Frau Heike Aghte

Geschäftszeichen (ggf. angeben)

VI GR A 21 - 7110-24/2022

Tel. +49 30 90139 4121

██████████@senstadt.berlin.de

elektronische Zugangsöffnung
gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG
post@senstadt.berlin.de

Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

20. Mai 2022

Ihr Widerspruch gegen den Bescheid der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung,
Bauen und Wohnen vom 12. April 2022

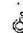
Sehr geehrte Frau Aghte,

auf Ihren mit Schreiben vom 7. Mai 2022 eingelegten Widerspruch gegen den Bescheid der
Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen vom 12. April 2022 (Az.: II B 12)
ergeht folgender

W i d e r s p r u c h s b e s c h e i d:

1. Der Widerspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens hat der Widerspruchsführer zu tragen.
3. Die Gebühr für das Widerspruchsverfahren wird auf 10 Euro festgesetzt.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen, Fehrbelliner Platz 4, 10707 Berlin

 barrierefreier Zugang über Fehrbelliner Platz 4

Fahrverbindungen: U-Bahn: U3 und U7 Fehrbelliner Platz; Bus: 101, 104, 115 Fehrbelliner Platz

Postbank Berlin, IBAN: DE47100100100000058100, BIC: PBNKDEFF100

Berliner Sparkasse, IBAN: DE25100500000990007600, BIC: BELADEBEXXX

Bundesbank, Filiale Berlin, IBAN: DE5310000000010001520, BIC: MARKDEF1100

Begründung

I.

Mit E-Mail vom 1. April 2022 haben Sie „eine Übersicht sämtlicher Gutachten, Studien, Konzepte, Berichte, Machbarkeitsanalysen, Bestandsaufnahmen, Sanierungspläne und Potentialanalysen zum Flughafengebäude Tempelhof einschließlich dem Vorfeld sowie der Außenablagen, die die Tempelhof Projekt GmbH in den Jahren 2021 bzw 2020 (mit)beauftragt hat bzw deren Ergebnisse sie in diesen beiden Jahren erhalten hat“ beantragt. Sie haben darüber hinaus mitgeteilt, dass es sich um einen „Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind“ handele. Schließlich haben Sie einer Weitergabe Ihrer Daten an Dritte ausdrücklich widersprochen.

Mit Bescheid vom 12. April 2022 wurde Ihr Antrag abgelehnt und Ihnen mitgeteilt, dass der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die erbetenen Informationen nicht vorliegen. Weiter wurde Ihnen mitgeteilt, dass die ersuchten Informationen bei der Tempelhof Projekt GmbH vorliegen.

Mit Schreiben vom 7. Mai 2022, hier eingegangen am 11. Mai 2022, erhoben Sie Widerspruch gegen den Bescheid vom 12. April 2022. Im Wesentlichen begründen Sie Ihren Widerspruch damit, dass die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bezüglich der Informationen, die bei der Tempelhof Projekt GmbH vorliegen, eine Informationsbeschaffungs- und Informationsübermittlungspflicht treffe. Diese Pflichten leiten Sie aus der besonderen Bedeutung des Flughafengebäudes für die Stadtentwicklung und aus dem Umstand ab, dass die Tempelhof Projekt GmbH ein Tochterunternehmen des Landes Berlin sei. Darüber hinaus ließen sich diese Pflichten auch dem Management-Vertrag der Tempelhof Projekt GmbH entnehmen.

Schließlich leiten Sie aus § 4 Absatz 3 Satz 1 Umweltinformationsgesetz (UIG) eine Informationsbeschaffungs- und Informationsübermittlungspflicht ab, da es sich nach Ihrer Auffassung um umweltrelevante Informationen handeln könnte.

Die Ausgangsbehörde hat Ihrem Widerspruch nicht abgeholfen und ihn mir zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Ihr zulässiger Widerspruch ist unbegründet und war daher zurückzuweisen.

Der angefochtene Bescheid ist recht- und zweckmäßig. Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen steht Ihnen nicht zu.

Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen ergibt sich nicht aus dem IFG. Nach § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in oder Auskunft über den Inhalt der von der öffentlichen Stelle geführten Akten. Entsprechend dem Gesetzeszweck, an dem Informationsbestand der Verwaltung zu partizipieren bzw. deren Verhalten zu kontrollieren, erstreckt sich der Informationsanspruch grundsätzlich lediglich auf solche amtlichen Informationen, die tatsächlich bei der Behörde vorhanden sind (OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 2.10.2007 - OVG 12 B 9.07). Informationen sind vorhanden, wenn sie tatsächlich und dauerhaft vorliegen sowie Bestandteil der Verwaltungsvorgänge geworden sind. Die von Ihnen ersuchten Informationen liegen der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen nicht vor und sind daher auch nicht Bestandteil der hier geführten Akten geworden und sind somit auch nicht von einem Informationsanspruch aus § 3 Absatz 1 Satz 1 IFG umfasst.

Auch trifft die Senatsverwaltung keine diesbezügliche Informationsbeschaffungspflicht. Denn nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz besteht generell keine Verpflichtung der Behörden, nicht vorhandene Akten zu beschaffen, mit der Folge, dass grundsätzlich auch kein Anspruch auf Beschaffung von Akten oder Daten besteht (OVG Berlin-Brandenburg Urt. v. 2.10.2007 - OVG 12 B 9.07). Da das IFG öffentliche Stellen nicht zu der Ausübung vertraglichen Befugnisse verpflichtet, kommt es auf etwaige vertragliche Auskunftsbefugnisse nicht an.

Ein Anspruch auf Zugang zu den von Ihnen begehrten Informationen ergibt sich auch nicht aus den Regelungen des UIG. Denn gemäß § 3 Absatz 1 Satz 1 UIG richtet sich ein Anspruch ebenfalls nur auf die bei einer Behörde verfügbaren Umweltinformationen. Gemäß § 2 Absatz 4 Satz 1 UIG verfügt eine informationspflichtige Stelle über Umweltinformationen, wenn diese bei ihr vorhanden sind oder für sie bereitgehalten werden. Wie bereits erläutert verfügt die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen nicht über die von

Ihnen begehrten Informationen. Die Informationen werden auch nicht von einer anderen Stelle für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen bereitgehalten. Ein Bereithalten liegt nach § 2 Absatz 4 Satz 1 UIG vor, wenn eine natürliche oder juristische Person, die selbst nicht informationspflichtige Stelle ist, Umweltinformationen für eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Absatz 1 UIG aufbewahrt, auf die diese Stelle einen Übermittlungsanspruch hat. Die von Ihnen angeforderten Informationen gehen direkt bei der Tempelhof Projekt GmbH ein oder werden von ihr im Rahmen ihrer Tätigkeit beauftragt oder erzeugt. Die Tempelhof Projekt GmbH bewahrt die Informationen folglich nicht für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen auf. Mangels Aufbewahrung besteht auch kein korrespondierender Übermittlungsanspruch.

Ein Anspruch auf Informationsbeschaffung ergibt sich auch nicht aus § 4 Absatz 3 Satz 1 UIG. Denn die Regelung des § 4 Absatz 3 Satz 1 UIG lässt sich schon nicht dahingehend verstehen, dass dieser eine Informationsbeschaffungs- und Informationsübermittlungspflicht statuiert. Vielmehr bestimmt § 4 Absatz 3 Satz 1 UIG, dass der Antrag als solcher an eine informationspflichtige Stelle weitergegeben werden kann und die Antragstellerin oder der Antragsteller über den Vorgang der Weitergabe lediglich unterrichtet, also nur informiert, wird. Anstelle der Weiterleitung des Antrags kann die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen die Antragstellerin oder den Antragsteller gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 UIG auch auf andere ihr bekannte informationspflichtige Stellen hinweisen, die über die Informationen verfügen. Mit Bescheid vom 12. April 2022 wurden Sie darauf hingewiesen, dass die ersuchten Informationen bei der Tempelhof Projekt GmbH vorliegen. Das diesbezüglich von dem Gesetzgeber eingeräumte Ermessen wurde ordnungsgemäß ausgeübt, denn eine Weitergabe Ihrer Daten an Dritte (und somit auch einer Weiterleitung Ihres Antrags an die Tempelhof Projekt GmbH) haben Sie in Ihrer E-Mail vom 1. April 2022 ausdrücklich untersagt. Vor diesem Hintergrund war ein Hinweis gemäß § 4 Absatz 3 Satz 2 UIG angezeigt. Dieser wurde erteilt.

Mangels eines Informationsanspruchs aus dem UIG kann schließlich die Frage dahinstehen, wie es sich auswirkt, dass Sie mit E-Mail vom 1. April 2022 ausdrücklich einen „Antrag auf Akteneinsicht bzw. Aktenauskunft nach § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) bzw. nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen nach § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind“ gestellt haben und einen Anspruch auf Auskunftsgewährung nach dem UIG erstmalig im Rahmen Ihres Widerspruchs geltend machen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 73 Absatz 3 Satz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. § 80 Absatz 1 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes i. V. m. § 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung. Danach waren Ihnen als Widerspruchsführer die Kosten aufzuerlegen.

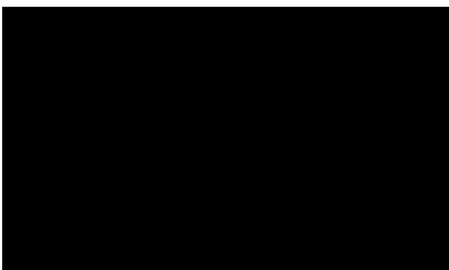
Die Verwaltungsgebühr wurde nach Maßgabe der § 16 IFG i. V. m. § 16 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge (GebBetrG) festgesetzt. Dabei können nach § 16 Abs. 1 GebBetrG i. V. m. § 1 Absatz 1 der Verwaltungsgebührenordnung (VGebO) und dem der VGebO anliegenden Gebührenverzeichnis (Tarifstelle 1004 lit. c) Gebühren zwischen 10 Euro und 50 Euro erhoben werden. Gemäß § 6 Absatz 1 i. V. m. § 5 VGebO ist die Gebühr nach der Bedeutung des Gegenstandes und dem wirtschaftlichen Nutzen für die Beteiligten, dem Umfang der Amtshandlung und den Schwierigkeiten, die sich bei der Durchführung der Amtshandlung ergeben, sowie den wirtschaftlichen Verhältnissen des Gebührenschuldners zu bemessen. Die Bedeutung und der wirtschaftliche Nutzen der Akteneinsicht für Sie als Antragstellerin kann nicht abschließend festgestellt werden, sie wird angesichts des überschaubaren Umfangs der Angelegenheit aber als durchschnittlich eingeschätzt. Da sich auch der Umfang und die damit einhergehenden Schwierigkeiten der Prüfung Ihres Widerspruchs als durchschnittlich erweisen, ist vorliegend die Festsetzung einer Gebühr in Höhe von 10 Euro angemessen. Ihre wirtschaftlichen Verhältnisse sind nicht bekannt, es ist aber davon auszugehen, dass eine Verwaltungsgebühr in dieser Höhe keine unverhältnismäßige Belastung darstellt.

Bitte entrichten Sie die angefallene Gebühr binnen vier Wochen nach Zugang dieses Bescheides auf eines der angegebenen Konten der Landeshauptkasse Berlins. Als Zahlungsgrund geben Sie bitte das Kassenzzeichen 2230004932787 an.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



Verzeichnis der zitierten Rechtsvorschriften

- IFG Gesetz zur Förderung der Informationsfreiheit im Land Berlin
(Berliner Informationsfreiheitsgesetz - IFG) vom 15. Oktober 1999 (GVBl.
S 561), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.10.2020 (GVBl. S.
807) geändert worden ist
- VwGO Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.
März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8.
Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650) geändert worden ist
- GebBtrG Gesetz über Gebühren und Beiträge vom 22. Mai 1957 (GVBl. S. 516), das
zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05.06.2019 (GVBl. S. 284)
geändert worden ist
- VGebO Verwaltungsgebührenordnung vom 24. November 2009 (GVBl. S. 707,
894), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.03.2020 (GVBl. S.
226) geändert worden ist
- VwVfG Bln Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung vom 21. April 2016,
das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.09.2021 (GVBl. S. 1117)
geändert worden ist
- UIG Umweltinformationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.
Oktober 2014 (BGBl. I S. 1643), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes
vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist
- VwVfG Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 24 Absatz 3 des
Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154) geändert worden ist